

Regelungen zum Betrieb/Hygienekonzept an der FH Münster, gültig ab dem 19.05.2022 (aktualisiert am 20.06.2022)

Wesentliche Änderungen zur Vorversion sind gelb markiert.

Inhalt

Gebäude, Zutrittsverbote.....	1
Allgemeine Hygieneregelnungen	3
Masken, Tests, Impfungen, Infektionen im Dienst.....	4
Präsenzlehre und -veranstaltungen inkl. Weiterbildung	4
Catering bei Veranstaltungen und Regelungen für Veranstaltungen der FH Münster ...	4
Gremiensitzungen, Vorstellungsgespräche	5
Ende der coronabedingten Homeoffice-Pflicht.....	5
Dienstreisen, Exkursionen und Fortbildungen	6

Die coronabedingten Regelungen für die FH Münster lauten derzeit wie folgt:

Gebäude, Zutrittsverbote

Hochschulmitglieder, Angehörige und Gäste der FH Münster sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzen.

Hochschulgebäude dürfen in der Regel nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. **Veranstaltungen Dritter in der Hochschule** sind bei Einhaltung der Regelungen zum Betrieb zulässig. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Es besteht ein **Zutrittsverbot** zu allen Gebäuden und ein Teilnahmeverbot an allen Veranstaltungen für Personen,

- die coronatypische Krankheitssymptome aufweisen, die keiner anderen Ursache zugeordnet werden können,
- die sich aufgrund einer behördlichen Anordnung in Quarantäne befinden oder sich nach den jeweils geltenden Regelungen in Quarantäne begeben müssten, ohne dass (bereits) eine behördliche Anordnung vorliegt,
- die sich in einem durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI ausgewiesenen internationalen Risikogebiet aufgehalten haben und nach der Coronavirus-Einreiseverordnung einer Quarantäne unterliegen,
- die positiv getestet wurden oder deren Selbsttest positiv ausfällt und für die (noch)

keine behördliche Anordnung erfolgt ist sowie

- bei denen typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 während des Aufenthaltes auftreten oder die von einem **positiven Testergebnis von sich selbst oder eines Haushaltsmitglieds erfahren** haben. Diese müssen die Hochschule unverzüglich verlassen und sind in der Pflicht, die weitere Vorgehensweise abzuklären. Die Hochschule darf erst wieder betreten werden, wenn sicher keine Infektion vorliegt.

Ein Betretungsverbot gilt nicht, wenn Sie zu dem Personenkreis gehören, der als Kontaktperson von der Quarantäne befreit ist, d.h. wenn Sie nach § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung der Vorgaben des Robert Koch-Institutes

1. Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) sind, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19-Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson),
2. geimpfte genesene Personen sind, also eine mittels PCR-Test nachgewiesene COVID-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben,
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung sind, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber weniger als 90 Tage zurückliegt,
4. genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt,
5. Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung sind.

Verhalten Sie sich in diesem Fall bitte dennoch entsprechend umsichtig und arbeiten nach Möglichkeit bis zur vollständigen Klärung von zu Hause aus. Sollte die Arbeit im Homeoffice nicht möglich sein, bitten wir Sie, bis zum 5. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall regelmäßig Selbsttests durchzuführen, die Kontakte zu Kolleg*innen auf ein Minimum zu reduzieren, sehr genau auf mögliche Symptome zu achten und selbstverständlich die üblichen Hygieneregeln einzuhalten.

Sollten Sie eine Warnung bzgl. eines erhöhten Risikos über die **Corona-Warn-App** erhalten, bitten wir Sie, sich entsprechend vorsichtig zu verhalten. Ein Betretungsverbot für die Gebäude der FH Münster besteht nicht.

Mitarbeitende von Fremdfirmen sind über die hier festgelegten Regeln und Maßnahmen zu unterrichten und verpflichtet, diese einzuhalten. Sofern Gebäude oder Gebäudeteile dauerhaft oder vorübergehend nicht mehr von der FH Münster genutzt werden, insbesondere bei großen Baumaßnahmen, und diese zu diesem Zweck an den BLB NRW zurückgegeben werden, ist der BLB NRW in diesen Fällen für das Aufstellen und das Einhalten von Hygieneregeln verantwortlich.

- Für alle Veranstaltungsräume liegt eine Bewertung zur Lüftungssituation vor. Die ausreichende Durchlüftung der Räume bleibt wesentlich, soweit Räume nicht über eine

automatisierte Lüftungsanlage verfügen. Die durch das Dezernat Gebäudemanagement beschafften Luftfilteranlagen können in einzelnen – weniger gut durchlüfteten – Räumen unterstützen, ersetzen aber nicht die verbindlichen Vorgaben zur Lüftung.

- Regelmäßiges Lüften: Bitte öffnen Sie alle 20 Minuten die Fenster! Der Expert*innenrat bittet alle Beschäftigten und Lehrenden in den Büros, Veranstaltungs- und Besprechungsräumen ohne raumluftechnische Anlage regelmäßig, mindestens aber alle 20 Minuten, für mehrere Minuten bei weit geöffneten Fenstern zu lüften, um die Raumluft jeweils möglichst vollständig auszutauschen.
- Die Lehr- und Lernbereiche im Freien, die FHreiräume, stehen im Sommersemester zur Verfügung. Mit großflächigen Zelten, Pavillons und Outdoormöbeln schaffen wir die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen und Meetings draußen durchzuführen. Lehrende und Mitarbeiter*innen können die FHreiräume im Raumbuchungssystem im myFH-Portal über das Stichwort "Außenlehrbereich" buchen.

Allgemeine Hygieneregungen

Zur Vorbeugung einer Infektion mit dem Coronavirus oder anderer Infektionserkrankungen werden Mitglieder, Angehörige und Gäste der FH Münster vom Präsidium und vom Expert*innenrat in Abstimmung mit den Personalräten ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln (AHACL-Regeln) hingewiesen. Diese gelten auch für Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung, da sie sich noch infizieren und die Infektion dann weitergeben können.

- **A – Abstand**
Wo es möglich ist, wird empfohlen, weiterhin einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- **H – Hygiene**
Regelmäßiges, gründliches Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge.
- **A – Alltag mit Maske**
Es wird empfohlen, in Innenbereichen Masken zu tragen.
- **C – Corona-Warn-App**
Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen.
- **L – Lüften**
Genutzte Räume sind ausreichend zu lüften (auch in der kalten Jahreszeit). Bitte auch vor und nach jeder Raumnutzung.

Masken, Tests, Impfungen, Infektionen im Dienst

Masken:

Es wird empfohlen, in Innenbereichen weiterhin Masken zu tragen.

Nach Bedarf stellt das Team vom AGU Beschäftigten Masken – auch FFP2-Masken – zur Verfügung, die unter agu@fh-muenster.de angefordert werden können. Es ist darauf zu achten, dass diese medizinischen Masken nicht die Anforderungen von chemischen Laboren gemäß Laborrichtlinie erfüllen, d. h. sie bestehen nicht aus Baumwolle oder einem Mischgewebe mit mind. 35 % Baumwollanteil.

Tests: Die FH Münster bietet ihren Beschäftigten bis zum 30.06.2022 weiterhin Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 an. Nähere Infos zu Bürgerteststellen in Münster und Steinfurt finden Sie auch unter <https://fh.ms/corona-tests>.

Impfungen: Auf unserer Website weisen wir auf aktuelle Impfmöglichkeiten in Münster und Steinfurt hin.

Bei medizinischen Rückfragen stehen Ihnen die Betriebsärztin Frau Sobek-Pfeiffer (Telefon intern: 0251 83-64799) oder der Arbeitsmedizinische Dienst des UKM (Telefon intern: 0251 83-56081) zur Verfügung.

Infektionen im Dienst: Sollten Sie sich nachweislich während der Arbeitszeit mit dem Coronavirus infizieren, ist dies im Verbandbuch zu notieren. Die digitalisierte Version des Meldeblocks finden Sie unter <https://fh-muenster.agu-hochschulen.de/index.php?id=254> (Meldeblock unter Vorgehensweise / Dokumente).

Sollten sich aus der Infektion weitere gesundheitliche Einschränkungen (=Long-Covid-Symptome) ergeben, sind diese in diesem Fall über die UK NRW versichert.

Präsenzlehre und -veranstaltungen inkl. Weiterbildung

Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen, u. a. seminaristischer Unterricht, Laborpraktika, Einführungsveranstaltungen etc., werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Bzgl. der maximalen Raumbelegung gibt es keine Empfehlung oder Vorgabe.

Nicht-curriculare Veranstaltungen können ohne Anmeldung durchgeführt werden. Für die Abstimmung von Hygieneregeln im Zusammenhang mit Veranstaltungen steht das Team der Abteilung AGU beratend zur Verfügung.

Catering bei Veranstaltungen und Regelungen für Veranstaltungen der FH Münster

Catering bei zulässigen Veranstaltungen ist im Rahmen der auch in der Gastronomie geltenden Hygienebestimmungen des Landes NRW möglich. Zurzeit gibt es keine speziellen Vorgaben für das Catering außer den allgemeinen, in der Anlage zur CoronaSchVO aufgelisteten

Hinweisen, die folgendes empfehlen:

- die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
- das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,
- das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gastbeziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind.

Rein gesellige Veranstaltungen können ohne Antrag oder Anmeldung durchgeführt werden. Bei Fragen in Bezug auf die Umsetzung von Hygienemaßnahmen unterstützt die Abteilung AGU gern.

Gesellige Veranstaltungen **außerhalb der Hochschule** liegen in der Verantwortung der Einladenden/Teilnehmenden. Hier sind die (genehmigten) Hygieneregeln der Veranstaltungsstätten und der CoronaSchVO maßgeblich.

Gremiensitzungen, Vorstellungsgespräche

Alle Gremiensitzungen wie etwa Senats- oder Fachbereichsratssitzungen können in Präsenz, online (oder hybrid) durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der auf eine Infektionsvermeidung bezogenen schutzwürdigen Interessen der Gremienmitglieder.

Vorstellungsgespräche können in Präsenz oder digital stattfinden.

Ende der coronabedingten Homeoffice-Pflicht

Seit dem 01.05.2022 gelten die Regelungen zur mobilen Arbeit bzw. zur Telearbeit. Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung, die weiterhin mobil oder per Telearbeit arbeiten möchten, werden gebeten, nach Abstimmung mit ihrem/ihrer Vorgesetzten einen Antrag (Telearbeit) bzw. eine Anzeige (Mobiles Arbeiten) an den Kanzler zu richten. Nähere Informationen zu beiden Möglichkeiten finden sich im Intranet unter <https://fh.ms/telearbeit>.

Bzgl. des Fortgangs für Beschäftigte im wissenschaftlichen Bereich hat der Wiss. PR den Präsidenten um Abstimmung zu einer Einführung von Mobiler Arbeit gebeten. Da hier keine Zeiterfassung vorgesehen ist, erfolgen Abstimmungen weiterhin i.d.R. mit dem/der Vorgesetzten. Sollte eine Anpassung erforderlich sein, erfolgt dies in Abstimmung mit allen Beteiligten.

Dienstreisen, Exkursionen und Fortbildungen

Voraussetzung für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen und -exkursionen ist grundsätzlich, dass die Ein- und Ausreisebedingungen des jeweiligen Ziellandes und Deutschland – einschließlich der erforderlichen Nachweise und des Impfschutzes – erfüllt werden.

Genehmigungen von Auslandsdienstreisen gelten unter dem Vorbehalt, dass die Zielgebiete zum **Zeitpunkt des Reiseantritts** nach Bewertung des Auswärtigen Amtes und/oder des Robert Koch-Instituts keine **Virusvariantengebiete** (s. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html;jsessionid=DCE18A1B8AFC51D77887AF558065253A.internet071) sind. Auch Auslandsexkursionen dürfen nur unter diesem Vorbehalt stattfinden. Ausnahmen bei Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen sind möglich und durch den Präsidenten oder den Kanzler zu genehmigen.

Auslandsdienstreisen werden durch den/die Vorgesetzte(n) unter Vorbehalt der zum Reiseantritt geltenden Regelungen zum Betrieb (s. o.) genehmigt. Der Hinweis auf die aktuellen Regeln der Hochschule soll bei den Genehmigungen gegeben werden.

Für Auslandsexkursionen gilt zudem, dass diese nur unter der Bedingung durchgeführt werden dürfen, dass alle Beteiligten freiwillig teilnehmen. In Hinblick auf die Prüfungsleistungen darf durch eine Nichtteilnahme an einer Auslandsexkursion kein Nachteil für die Studierenden entstehen. Die Auslandsexkursionen werden im Einzelfall durch die Dekane genehmigt.

Eine Rückreise/Rückholung durch die FH Münster ist nicht möglich, sodass Reisende ein gewisses Risiko tragen müssen. Insbesondere sind die jeweiligen Ein-, Aus- und Durchreiseregulungen zu beachten, die sich im Reiseverlauf ändern können. Auch diese Risiken sind von den Reisenden zu tragen. Etwaige Stornokosten aufgrund doch nicht möglicher Wahrnehmung der Dienstreise sind von der auch für die Dienstreise maßgeblichen Kostenstelle zu tragen. Sofern nach der Wiedereinreise nach Deutschland eine Quarantänezeit einzuhalten sein sollte, besteht kein Anspruch auf eine bezahlte Freistellung.

Inlandsdienstreisen und Inlandsexkursionen werden im Fachbereich bzw. in der ZSE entsprechend den jeweils aktuell gültigen Corona-Regeln bewilligt.

Alle Dienstreisen, Exkursionen und Fortbildungsveranstaltungen unterliegen der Voraussetzung, dass sie mit Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens freiwillig und eigenverantwortlich von der/dem Reisenden unternommen werden.

Dienstfahrten zwischen den FH-Gebäuden sind weiterhin generell genehmigt. Bei Dienstfahrten mit FH-Dienstfahrzeugen sind die in den Dienstfahrzeugen ausgelegten Hygieneanweisungen zu beachten. Für die Dienstfahrzeuge in den einzelnen Fachbereichen sind ebenfalls Hygieneanweisungen auszulegen. Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung AGU.

Das Präsidium der FH Münster